

Richtlinie zum Wettbewerbs- und Kartell- recht

**PROJEKTMANAGEMENT, CORPORATE PERFORMANCE MANAGEMENT, BUSINESS INTELLIGENCE,
BI STRATEGIE- UND ARCHITEKTURBERATUNG, BUSINESS ANALYSE BANKING**



INHALTSVERZEICHNIS

1.	Zweck der Richtlinie	3
2.	Geltungsbereich	3
3.	Wettbewerbsrecht	3
4.	Kartellrecht	4
5.	Verantwortlichkeit, Meldung, Schulung	5
6.	Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Richtlinie	5

1. Zweck der Richtlinie

Als Marktteilnehmer bewegt sich movisco AG im ständigen Spannungsfeld des Wettbewerbs- und Kartellrechts. Dieser Rechtsbereich regelt das Verhalten der sogenannten Marktteilnehmer, also aller Unternehmen, Behörden usw., die miteinander zusammenarbeiten oder auch gegeneinander. Aus Sicht der movisco AG sind solche Marktteilnehmer auf vertikaler Ebene unsere Kunden, Hersteller und Lieferanten, auf horizontaler Ebene unsere Wettbewerber wie andere Beratungs- und IT-Systemhäuser. Das Gesetz sieht für alle Marktteilnehmer einen Ausgleich vor zwischen vertraglicher und unternehmerischer Gestaltungsfreiheit einerseits und fairem Wettbewerb andererseits.

Jegliche Form von Wettbewerbs- und Kartellrechtsverstößen im Zusammenhang mit unseren geschäftlichen Aktivitäten kann schwerwiegende Folgen haben. Neben erheblichen Ansehensverlusten können das sein Kriminalstrafen, hohe Bußgelder und Schadensersatzforderungen gegen movisco AG, beteiligte Mitarbeiter:innen und verantwortliche Führungskräfte, die Nichtigkeit von unerlaubten Vereinbarungen, der Entzug von behördlichen Erlaubnissen, der Ausschluss von Auftragsvergaben oder Anbieterlisten und die Abschöpfung des Mehrerlöses aus verbotenen Verhaltensweisen.

Zweck dieser Richtlinie ist es, Wettbewerbs- und Kartellrechtsverstöße in Zusammenhang mit den geschäftlichen Aktivitäten der movisco AG zu verhindern. Dafür erläutert diese Richtlinie die Grundsätze des Wettbewerbs- und Kartellrechts und stellt erlaubte wie auch verbotene Verhaltensweisen dar. Da jeder Einzelfall gesondert zu betrachten ist, ist die Beurteilung, was erlaubt ist und was nicht, nicht immer ganz einfach. Die vorliegende Richtlinie möchte daher ein Gefühl vermitteln für den richtigen Umgang mit unseren Geschäftspartnern und unseren Wettbewerbern. Im Zweifelsfalle oder bei Fragen können sich alle Mitarbeiter:innen der movisco AG jederzeit an den Vorstand wenden, ggf. direkt an den Rechtsbeistand.

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie zum Wettbewerbs- und Kartellrecht gilt für die movisco AG und der mit ihr gemäß §§ 15ff. AktG verbundenen Gesellschaften. Sie ist zwingend einzuhalten von allen Arbeitnehmern, Vorständen und Geschäftsführern, sonstigen leitenden Angestellten, freien Mitarbeiter:innen unserer Geschäftspartner (Kunden, Lieferanten, Hersteller, Kooperationspartner, Dienstleister usw.).

3. Wettbewerbsrecht

Das Wettbewerbsrecht im engeren Sinne richtet sich gegen unlautere Handlungsweisen. Indem sich alle an die „Spielregeln des Wettbewerbs“ halten müssen, soll eine gewisse Chancengleichheit geschaffen werden. Das Prinzip „Angebot und Nachfrage“ soll damit nicht ausgehebelt, aber in faire Bahnen gelenkt werden.

NICHT ERLAUBT:

Gegenüber Mitbewerbern: sind Handlungen jeder Art zu unterlassen, die deren Geschäft unzulässig einschränken könnten.

- Dazu gehört das Verunglimpfen eines Mitbewerbers. Das kann z.B. die Behauptung sein, dass ein Mitbewerber schlechte Leistungen erbringen würde, ohne dass das bewiesen werden kann.
- Wettbewerbswidrig kann sein, Unwahrheiten über seinen jetzigen Arbeitgeber zu behaupten oder zum Vertragsbruch (Nichteinhalten von Kündigungsfristen) zu verleiten.
- Untersagt ist die Weitergabe und Verwertung von Geschäftsgeheimnissen durch unterschiedliche Mitarbeiter:innen.

Gegenüber Herstellern, Lieferanten und Kunden: sind Handlungen jeder Art zu unterlassen, die deren Entscheidungsfreiheit beeinträchtigen könnten.

- Dazu zählt z.B. das Bedrängen eines Unternehmens, seine vertraglichen Rechte, z.B. Kündigungsrechte, nicht auszuüben, insbesondere in diesem Zusammenhang Drohungen auszusprechen.
- Dazu zählen z.B. unwahre Behauptungen gegenüber Kunden zur Verfügbarkeit, Verwendungsmöglichkeit, zu Vorteilen oder Risiken von Waren oder Leistungen.
- Ebenso zählen dazu unzumutbare Belästigung, z.B. durch unerwünschte Werbung bzw. die Zusendung von Werbung ohne vorherige Zustimmung der Kunden.

4. Kartellrecht

Die zentrale Frage des Kartellrechts ist stets: Wo hört eine zulässige Zusammenarbeit auf, und wo beginnt ein unzulässiges Kartell?

Verboten sind Vereinbarungen zwischen Unternehmen, aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen und der Austausch von bestimmten marktrelevanten Informationen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken.

- Ob eine solche Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung auch wirklich erreicht wird, spielt keine Rolle, schon die Absicht dazu reicht!
- Ein Verstoß muss nicht schriftlich festgehalten sein; auch mündliche Vereinbarungen („Gentlemen-Agreements“) oder eine tatsächliche Zusammenarbeit können kartellrechtlich bedenklich sein!
- Ebenso sind Absprachen oder ein Austausch marktrelevanter Informationen im privaten Rahmen (z.B. auf einer privaten Party) unzulässig!

Definition:

Zu den „marktrelevanten Informationen“ gehört alles, was wettbewerbssensibel und dabei nicht öffentlich verfügbar ist. Dies sind generell alle Geschäftsgeheimnisse, etwa Einkaufs- und Verkaufspreise, Preiskalkulationen, Gewinnmargen, Kundenlisten, aktuelle Aufträge und Ausschreibungen.

NICHT ERLAUBT:

Bezüglich Mitbewerbern ist insbesondere Folgendes verboten:

- Unzulässig sind etwa wechselseitige Absprachen zu
 - Preisen (Bsp. Vereinbarung von Mindestpreisen für bestimmte Produkte oder Leistungen)
 - Konditionen (Bsp. Umfang von Gewährleistungen oder Garantien, Zahlungsbedingungen)
 - Kundenaufteilung (Bsp. bestimmte Kunden werden von einem Wettbewerber bedient, andere Kunden von einem anderen Wettbewerber)
- Unzulässig sind Absprachen mit Wettbewerbern bei Ausschreibungen. Unzulässig ist daher z.B. die Absprache von Angebotspreisen mit Mitbewerbern.
- Unzulässig ist die Absprache von Gehältern oder die Vereinbarung eines Verbots der Einstellung von Mitarbeiter:innen des Wettbewerbers.
- Unzulässig ist der Austausch von marktrelevanten Informationen.

Hinsichtlich Hersteller, Lieferanten und Kunden, also im vertikalen Bereich, gilt:

- Verboten sind Exklusivvereinbarungen. Wir dürfen also z.B. einem Kunden nicht vorschreiben, nur mit uns zusammenzuarbeiten im IT-Bereich, denn damit würden wir nicht nur den Kunden unzulässig einschränken, sondern zugleich auch unsere Mitbewerber.
- Genauso dürfen wir Lieferanten nicht verbieten, für unsere Wettbewerber tätig zu werden, zumindest nicht für unbegrenzte Zeit oder für mehr als 5 Jahre. Auch Wettbewerbsverbote von kürzerer Dauer können unzulässig sein. Unser Lieferant darf also grundsätzlich auch für unsere Wettbewerber tätig werden.
- Auch unzulässig sind sogenannte Meistbegünstigungsklauseln.

- Unzulässig ist eine direkte oder indirekte Einflussnahme eines Herstellers auf unseren Weiterverkaufspreis. Zulässig sind in der Regel unverbindliche Preisempfehlungen.

VORSICHT BEI:

- **Verbandsmitgliedschaften**

Eine Verbandsmitgliedschaft bedarf der Genehmigung des Vorstandes. Eine Übersicht über aktuelle Verbandsmitgliedschaften findet sich im Nichtfinanziellen Konzernbericht.

- **Joint Ventures / Bietergemeinschaften**

Diese sind zulässig, solange dadurch einem der beteiligten Unternehmen nicht generell der Wettbewerb untersagt wird und damit die Marktverhältnisse beeinflusst werden. Der Informationsaustausch muss auf das für dieses Projekt absolut Notwendige beschränkt bleiben.

- **Wettbewerber (z.B. andere Beratungs- oder IT-Systemhäuser), die im Einzelfall unser Kunde oder Lieferant sind**

Ausgetauscht werden dürfen nur Informationen, die für die Erfüllung der Vertragsbeziehung unbedingt erforderlich sind.

- **Benchmarking (Leistungsvergleiche)**

Ein Informationsaustausch ist zu einem gewissen Grad zulässig, nämlich bezüglich öffentlich verfügbarer Informationen, etwa aus der Presse oder aus öffentlichen Geschäftsberichten, bezüglich älterer Daten und unter Teilnahme möglichst vieler Wettbewerber zur Anonymisierung.

5. Verantwortlichkeit, Meldung, Schulung

Jeder Mitarbeiter:innen ist dafür verantwortlich, die wettbewerbs- und kartellrechtlichen Vorgaben einzuhalten und mögliche Verstöße unverzüglich über compliance@movisco.com zu melden.

movisco AG gewährleistet, dass keine Person aufgrund der Einhaltung dieser Richtlinie gekündigt, auf eine geringwertige Position versetzt, suspendiert, bedroht, schikaniert oder in irgendeiner Weise diskriminiert wird, auch wenn die Einhaltung dieser Richtlinie den Verlust eines Geschäftes oder andere geschäftsschädigende Konsequenzen zur Folge hat.

Wir möchten vielmehr dazu ermuntern, festgestellte oder vermutete Verstöße gegen diese Richtlinie zu melden. Es werden in keinem Falle Sanktionen gleich welcher Art gegen den in gutem Glauben Meldenden erfolgen.

Der Vorstand bzw. dessen Erfüllungsgehilfe unterstützt, berät und kontrolliert die movisco AG Mitarbeiter:innen bei der Wahrnehmung dieser Verantwortung mit professionellem Know-how, Standardsetzung, Beratungs-, Schulungs- und Fall-Management-Aktivitäten. Falls es seiner Einschätzung nach wegen möglicher Risiken, im Hinblick auf aktuelle oder potentielle Störfälle oder im Rahmen des Folgemanagements solcher Fälle erforderlich sein sollte, ist er darüber hinaus berechtigt, Mitarbeiter:innen und Führungskräften Weisungen zu erteilen und alle Informationen zu erheben, die seiner Meinung nach für die Einschätzung, Kontrolle oder Handhabung von Risiken in Bezug auf movisco AG zweckdienlich sind. Der Vorstand bzw. in dessen Auftrag der Erfüllungsgehilfe haben dafür zu sorgen, dass Mitarbeiter:innen regelmäßig über die Strafbarkeit von Wettbewerbs- und Kartellrechtsverstößen, ihre Verpflichtungen aus dieser Richtlinie und Maßnahmen zur Prävention geschult werden. Hierzu haben alle Mitarbeiter:innen jährlich ein verpflichtendes eLearning „Compliance“ zu absolvieren; dieses wird durch den Erfüllungsgehilfen regelmäßig überprüft und angepasst.

6. Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Richtlinie

Ein Verstoß gegen die Vorgaben dieser Richtlinie durch einen Geschäftspartner kann die u.U. sofortige Beendigung sämtlicher Geschäftsbeziehungen zur Folge haben. movisco AG behält sich zudem die Geltendmachung von Schadensersatz vor.

Ein Verstoß eines Arbeitnehmers oder eines Vorstandes, Geschäftsführers oder sonstigen leitenden Angestellten der movisco AG gegen die Vorgaben dieser Richtlinie wird arbeitsrechtliche Maßnahmen bis hin zur u.U. außerordentlichen, fristlosen Kündigung des Arbeitsverhältnisses nach

sich ziehen. Auch hier behält sich movisco AG zudem die Geltendmachung von Schadensersatz vor.